

# Die Universität Hohenheim erforscht das Glücksspiel



## *Die Forschungsstelle Glücksspiel informiert...*

Am 31. Januar kündigte die Europäische Kommission eine Untersuchung an, eingehende Beschränkungen des Glücksspielangebots in Deutschland, durch den am 1.1.2008 in Kraft getretenen Glücksspielstaatsvertrag, zu überprüfen. Dabei will die Kommission die Vereinbarkeit der im Staatsvertrag umgesetzten Maßnahmen mit den Artikeln 43 (Niederlassungsfreiheit), 49 (Dienstleistungsfreiheit) und 56 (Freiheit von Kapital- und Zahlungsverkehr) EG-Vertrag untersuchen. Die Kommission betonte ausdrücklich, dass dies nicht die Befugnis eines Mitgliedstaates berührt, öffentliches Interesse zu schützen, sondern darum, ob die umgesetzten staatliche Maßnahmen, wie

- das generelle Verbot von Glücksspielen im Internet
- Beschränkungen der Fernseh-, Internet-, Trikot- und Bandenwerbung für Glücksspiele
- das für Finanzinstitute geltende Verbot, Zahlungen im Zusammenhang mit nicht erlaubten Glücksspielen zu verarbeiten und auszuführen
- die Zulassungsverfahren gewerblicher Spielvermittler oder
- die strafrechtlichen Sanktionen und Geldbußen, die für die Veranstaltung von Online- Glücksspielen, die Werbung dafür und die Teilnahme daran vorgesehen sind mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind.

In einem ersten Aufforderungsschreiben (Vertragsverletzungs-Nr. 2007/4866)<sup>1</sup> ersucht die Europäische Kommission den Mitgliedstaat Deutschland Auskunft über die nationalen

---

<sup>1</sup> Dieses tritt dem bereits eingeleiteten Verfahren 2003/4350 hinzu - Forschungsstelle Glücksspiel informiert -

Rechtsvorschriften zur Beschränkung des Angebots von Glücksspielen zu erteilen. Laut der Kommission müssen Maßnahmen, die eine solche Beschränkung rechtfertigen, notwendig, angemessen und nicht diskriminierend sein.

Die Kommission weist nochmals darauf hin, dass nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes Beschränkungen des Glücksspiels aus Gründen des Allgemeininteresses kohärent und systematisch zur Begrenzung der Wetttätigkeiten beitragen müssen. Die Kommission geht von der Notwendigkeit einer Kohärenz der Glücksspielpolitik insgesamt aus. Sie verlangt eine umfassende Bewertung der Kohärenz der Maßnahmen, die Spielformen mit vergleichbaren und höheren Gefahrpotential einschließen muss.<sup>2</sup> Gleichzeitig machte die Kommission darauf aufmerksam, dass in Deutschland Pferdewetten via Internet nicht verboten sind und auch das Angebot an Spielautomaten erweitert wurde.

Die Kommission hält die Beschränkungen für unverhältnismäßig und macht dies namentlich an den vorgesehenen Vertriebsbeschränkungen für gewerbliche Spielvermittler fest, die staatliche Lotterienprodukte vertreiben, weil es ein signifikantes Spielsuchtproblem im Bereich der Lotterien nicht gäbe.

Des Weiteren beanstandet die Kommission, dass die Bundesrepublik Deutschland keine statistischen oder vergleichbar gesicherten Nachweise erbracht hat, die Rückschlüsse auf die Zweckmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit der Beschränkungen zulassen.<sup>3</sup>

Dieses Aufforderungsschreiben stellt die erste Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens nach Artikel 226 EG Vertrag dar. Deutschland hat nun zwei Monate Zeit, auf dieses Schreiben zu antworten.

#### Vertragsverletzungsverfahren:<sup>4</sup>

Ein Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 226 EG-Vertrag ist **in drei Stufen** gegliedert: das Aufforderungsschreiben bzw. Mahnschreiben, die mit Gründen versehene Stellungnahme und die Anrufung des Gerichtshofs.

---

siehe dazu: <http://gluecksspiel.uni-hohenheim.de/staatsvertrag>

<sup>2</sup> <http://www.isa-guide.de/articles/19574.html>

<sup>3</sup> <http://www.isa-guide.de/articles/19574.html>

<sup>4</sup> siehe [http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/common/infringements/infringement\\_cases/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/taxation_customs/common/infringements/infringement_cases/index_de.htm)

Die erste Stufe bildet ein förmliches Auskunftsverlangen im Rahmen der Untersuchung des betreffenden Falles und bleibt vertraulich. Zu der mit Gründen versehenen Stellungnahme und der eventuellen Anrufung des Gerichtshofs veröffentlicht die Kommission jedoch in der Regel eine Pressemitteilung, um die Öffentlichkeit über das Verfahren in Kenntnis zu setzen.

In bestimmten Ausnahmefällen, die von besonderer Bedeutung für die Bürger sind (etwa wenn es sich offensichtlich um einen Verstoß handelt, der Anlass zu zahlreichen Beschwerden gegeben hat), kann die Kommission beschließen, bereits ab Übermittlung des Aufforderungsschreibens eine Pressemitteilung zu veröffentlichen. Dies ist in diesem Fall geschehen.

Gewohnt unterschiedlich fielen die Reaktionen über die Ankündigung der Europäischen Kommission aus. Der Präsident von European Lotteries und Geschäftsführer der Westdeutschen Lotterie Dr. Winfried Wortmann gab sich bezüglich der Vereinbarkeit des Staatsvertrages mit der Rechtsprechung des EuGHs zuversichtlich, „dass *der EuGH – sollte die Kommission letztendlich vor Gericht ziehen wollen – die Konformität des deutschen Glücksspiel-Staatsvertrags mit europäischem Recht bestätigen wird.*“<sup>5</sup>

Eine konträre Position vertritt der Präsident des Deutschen Lottoverbandes Norman Faber, der im Vorgehen der EU-Kommission die EG-Rechtswidrigkeit des Glücksspielstaatsvertrag bestätigt sah: „In der Summe bleibt von den Bestimmungen des Staatsvertrages nicht mehr viel übrig!“ In einer ersten Stellungnahme forderte der Deutsche Lottoverband die deutschen Ministerpräsidenten auf, schnellstmöglich eine europarechts- und verfassungskonforme Lösung herbeizuführen.<sup>6</sup>

In einem zweiten Aufforderungsschreiben gemäß 226 EG Vertrag ersuchte die Europäische Kommission das Mitgliedsland Schweden um Auskunft über nationale Rechtsvorschriften zur Beschränkung des Angebots bestimmter Glücksspiele und der Werbung hierfür. In diesem Fall überprüft die Kommission, ob einzelstaatliche Bestimmungen für Pokerspiele und Pokerturniere mit der Dienstleistungsfreiheit gemäß Artikel 49 EG-Vertrag vereinbar sind. Auch Schweden hat nun zwei Monate Zeit auf diese Aufforderung zu antworten.

---

<sup>5</sup> siehe <http://www.isa-guide.de/articles/19549.html>

<sup>6</sup> siehe <http://www.isa-guide.de/articles/19552.html>

Bereits im April 2006 forderte die EU-Kommission diese beiden zusammen mit fünf weiteren Mitgliedstaaten (Dänemark, Finnland, Ungarn, Italien und der Niederlande) auf, Angaben zu den innerstaatlichen Rechtsvorschriften im Bereich Sportwetten zu machen, anhand dieser man die Vereinbarkeit der Dienstleistungsfreiheit (Artikel 49 EG-Vertrag) überprüfen kann. Auslöser waren damals Beschwerden mehrerer privater Buchmacher gewesen, denen der Marktzugang verwehrt worden war.

Die Pressemitteilungen der Europäischen Kommission über beide Aufforderungsschreiben finden Sie unter:

<http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/08/119&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en>

<http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/08/118&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en>

Hohenheim, 4. Februar 2008

Weitere Urteile, Beschlüsse und Entscheidungen finden Sie auf der Homepage der Forschungsstelle Glücksspiel unter:

<http://gluecksspiel.uni-hohenheim.de/rechtsprechung>  
<http://gluecksspiel.uni-hohenheim.de/staatsvertrag>